

ERGÄNZUNG DER BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes "Kastaniendobel" vom 26. April 1984 werden in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 wird ersetzt durch:

Das Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

§ 2 entfällt ersatzlos.

§ 6 (2) entfällt ersatzlos.

§ 8 entfällt ersatzlos.

§ 9 entfällt ersatzlos.

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

§ 11 (1), (2), (3) und (5) a + b werden ersetzt durch:

- (1) Alle Gebäude mit Doppelpfeil (Darstellung im zeichnerischen Teil) sind mit einem Walmdach (talseitig) mit zwingender Wiederkehr einzudecken.
- (2) Für die Dachneigungen und Gebäudehöhen sind die Eintragungen im zeichnerischen Teil 1.1 sowie in den beigefügten Schnitten 1.3 und 1.4 verbindlich. Die Dachneigung beträgt 43° - 48°. Die Angabe der Gebäudehöhe gilt als Höchstwert. Die Gebäudehöhe ist die Höhe von der Oberkante des Untergeschoß-Fußrohbodens bis zum Schnittpunkt von Außenmauerwerk mit Unterkante Sparren.

(3) Die Dächer der Gebäude sind mit Dachziegeln oder Zementdachsteinen zu decken.

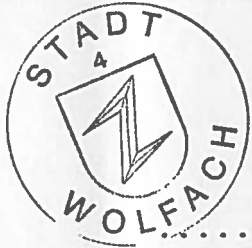
(5) Als Dachaufbauten sind Schleppgauben und stehende Gauben zulässig. Die Länge dieser Aufbauten darf insgesamt bis zu 5/10 der Gebäudelänge betragen.

§ 11 (6) entfällt ersatzlos.

§ 16 wird ergänzt durch:

Satelit enanlagen sind nur auf bergseitigen Dachflächen zulässig.

Wolfach, den 19. Okt. 1994



.....
Dr. Schiefer
Bürgermeisterstellvertreter